



Planbezeichnung: 12. Änderung des Bebauungsplans
mit integriertem Grünordnungsplan
„Südlich vom Bahnhof Nannhofen“

umfassend die Fl.Nrn. 2516/78, 2516/81, 2516/88 bis /90,
2516/103, 2516/106, 2516/124 sowie
Teilflächen der Fl.Nr. 2516/79, Gemarkung Mammendorf

Planfertiger: **stadtundland**
stadtplanung architektur

Architektin
Silke Drexler
Reichhof 1
86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 95 833 31
Fax 08806 - 95 833 32
Mobil 0172 - 139 5372
drexler@stadtundland.bayern
www.stadtundland.bayern

Fassung vom: 09.10.2018
Geändert am: 23.07.2019
Satzungsfassung vom: 26.11.2019
(redaktionell geändert)

Inhalt:

- A Festsetzungen durch Text
- B Hinweise
- C Verfahrensvermerke
- D Festsetzungen durch Planzeichnung
- E Begründung

Die Gemeinde **Mammendorf**

erlässt gemäß § 2 sowie §§ 9, 10 und § 13 des Baugesetzbuchs - BauGB -, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -, Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung :

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- b) Dieser Änderungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ i.d.F. vom 11.09.1984 (öffentlich bekannt gemacht am 08.11.1984).

Die nicht geänderten Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ sowie der vorangegangenen rechtsverbindlichen Änderungen des Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

2. Art der baulichen Nutzung

- a) Die mit **GE2** und **GE3** bezeichneten Baugebiete sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO als **Gewerbegebiet** festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

- b) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den privaten Zufahrten zulässig. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- a) GRZ 0,45 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ I)
Überschreitungen der Grundflächenzahl (GRZ I) durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen sind bis zu einer GRZ II von 0,75 zulässig.

- b) II+T höchstzulässig drei Vollgeschosse, wobei das 3. Geschoss als Terrassen- bzw. Laternengeschoss auszubilden ist und mind. 1,50 m zurückversetzt sein muss.

Erschließungsbereiche (Treppenhäuser) dürfen bündig mit der Außenwand bis ins 3. Geschoss (Terrassengeschoss) geführt werden.

- c) WH 7,55 höchstzulässige Wandhöhe in Metern bei zwei Geschossen
WH 10,55 höchstzulässige Wandhöhe in Metern bei drei Geschossen
(3. Geschoss als Terrassen- / Laternengeschoss ausgebildet)

Als Wandhöhe gilt das Maß von der vorhandenen Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Gebäude, 0,30 m über der Fahrbahnmitte bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante Dachhaut bzw. mit dem oberen Abschluss der Wand.

- d) Technisch notwendige Gebäudeteile (wie z.B. Aufzugsschächte mit Überfahrt) sind mit einer Gesamthöhe bis maximal 12,00 m sowie mit abweichenden Dachformen, -neigungen und -eindeckungen zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze

Die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO wird angeordnet.



Fläche für untergeordnete Überbauungen
(eingehauster Verbindungssteg - maximale Breite 4,0 m -
maximale Höhe 4,0 m - UK mindestens 5,0 m über OK Straße)

5. Bauliche Gestaltung

- a) Als Dachformen sind bei Wohngebäuden Satteldächer mit einer Dachneigung von 27° - 47° sowie bei Betriebsgebäuden Sattel-, Walm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° - 30° zulässig.
Als Dacheindeckung sind Dachziegel und -pfannen in rot, braun, anthrazit oder schwarz sowie beschichtete Blechdächer in den Metallfarben sowie in kupferbraun und rotbraun zulässig. Material- und Farbwechsel innerhalb einer Dachfläche sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Flächen zur Gewinnung von Solarenergie.
- b) Solaranlagen (Photovoltaik bzw. Sonnenkollektoren) sind nur als zusammenhängende Dachflächen zulässig. Sie dürfen die Dachfläche nicht überschreiten und nicht aufgeständert ausgeführt werden.
- c) Die Festsetzung III.8. zur Kniestockhöhe wird ersatzlos gestrichen.
- d) Fassaden sind in Material und Farbe im hellen und mittleren Bereich der Farbskala zu halten. Fassadenmaterialien und -anstriche in greller oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.
- e) Einfriedungen an Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m ab Gehsteigoberkante zulässig. Neben Holz- und Metallzäunen sind auch Mauern zulässig.
- f) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht werden.
- g) Werbeanlagen an baulichen Anlagen sind nur in Form von Firmenlogos und/oder Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig. Sie dürfen nicht über den Dachflächen errichtet werden.
Werbeanlagen mit laufenden Schriften, Blink- oder Umlauflicht, Farbwechsel oder Intervall-Licht sowie bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
Im Bereich des Verbindungssteges sind keine Werbeanlagen und keine Beleuchtung zulässig.
Je Baugrundstück ist ein Werbepylon mit einer Gesamthöhe von 6,0 m und einer Werbefläche von maximal 5,0 m² zulässig. Der Werbepylon muss zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.
Werbefahnen sind bis zu einer Gesamthöhe von 7,50 m zulässig.
Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind nur als Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO an der Stätte der Leistung zulässig.
Unzulässig sind Werbeanlagen, die als Hauptanlagen ohne funktionalen Zusammenhang zum Baugebiet allein der Fremdwerbung dienen.

6. Öffentliche Verkehrsflächen



a) Öffentliche Verkehrsfläche - gemischt genutzte Fläche



b) Straßenbegrenzungslinie

7. Private Zufahrten und Lagerflächen, Garagen und Stellplätze

- a) Auf den privaten Zufahrten und Lagerflächen sind wasserundurchlässige Freiflächenbefestigungen auf das betriebstechnisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für alle nicht dem fließenden Verkehr dienenden Flächen (z.B. PKW-Stellplätze, Wege) ist ein wasserdurchlässiger Belag (z.B. sandverfugtes Pflaster, Rasenpflaster o.ä.) zu verwenden. Die für den Schwerlastverkehr erforderlichen Flächen können wasserundurchlässig befestigt werden (Verbundpflaster, Asphalt o.ä.).
- b) Garagen und offene Stellplätze sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften allgemein zulässig. Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden.

8. Grünordnung

- a)  Randeingrünung / private Grünfläche

Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- oder Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbaum oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

- b) Art und Größe standortgerechter und heimischer Gehölze:

- vorgeschlagene Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn *
Carpinus betulus	Hainbuche *
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche *
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche *
Ulmus carpinifolia	Feldulme

sowie heimische Obstbäume

- Pflanzgröße:

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt. Mindeststammumfang 16 - 18 cm

- Pflanzart:

heimische und standortgerechte Laubbäume

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Baumarten sind die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu beachten.

- vorgeschlagene Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa i.S.	Wildrosen
Viburnum lantana	Schneeball

9. Klima- / Umweltschutz

Zur Erleichterung des späteren Einsatzes von erneuerbaren Energien, wie Solar- oder Photovoltaikanlagen, sind bei der Errichtung von Gebäuden bereits die Anschlussmöglichkeiten für diese Einrichtungen vorzusehen (z.B. durch die Verlegung von Leerrohren).

10. Vermaßung



Maßangabe in Metern; z.B. 11,00 m

B. HINWEISE

1. Grundstücke

2516/78



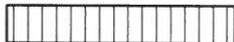
Flurstücksnummer; z.B. 2516/78

bestehende Flurstücksgrenzen

2. Gebäude



bestehendes Hauptgebäude

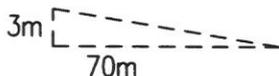


bestehendes Nebengebäude



vorgeschlagene Bebauung

3. Verkehrsflächen, Stellplätze

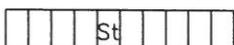


Sichtdreiecke an der Einmündung zur Ganghoferstraße
(gemäß RAS-K Tabelle 12)

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernder Bebauung und Bepflanzung, höher als 1,0 m, gemessen über Fahrbahnoberkante in Straßenmitte, frei zu halten. Ausgenommen hiervon sind einzelne Hochstammbäume.



anbaufreie Zone (15 m) gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG

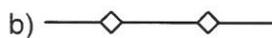


vorgeschlagene Flächen für Stellplätze

Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf dem Grundstück wird empfohlen.

4. Wasserver- und Entsorgung, Niederschlagswasser, Abfallwirtschaft

- a) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Mammendorf im Mischsystem entsprechend der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS).



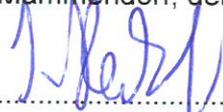
bestehende unterirdische Wasserleitung mit Hydranten

- c) Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

- d) Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Es sind die DWA-Richtlinien M 153 und A 138 zu beachten bzw. die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bei Flächen unter 1000 m². Punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser ist soweit als möglich zu vermeiden.

- e) Die Müllentsorgung hat entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Landkreises Fürstentum Fürstentum zu erfolgen. Eigenkompostierung wird empfohlen.
5. Energieversorgung / Klimaschutz
- Es wird empfohlen, zur Wärme- und Warmwasserversorgung regenerative Energie zu verwenden oder Solaranlagen zu errichten.
- Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zur Bewässerung der Freiflächen zu sammeln (Zisterne) und/oder als Brauchwasser zu nutzen.
- Es wird empfohlen, Dachflächen zur Energiegewinnung zu nutzen.
6. Artenschutz
- Notwendige Gehölzrodungsmaßnahmen dürfen nur im Zeitraum 01.10. bis 28. / 29. 2. durchgeführt werden (außerhalb der Vogelbrutsaison).
7. Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstentum Fürstentum) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Mammendorf, den 07. Jan. 2020


.....
Josef Heckl
Erster Bürgermeister



Utting, den 17.12.2019


.....
Silke Drexler Büro stadtlundland
Planfertigerin



C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.10.2018 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Öffentlichkeit konnte sich gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Zeit vom 24.09.2019 bis 24.10.2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 23.07.2019 informieren.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2019 bis 24.10.2019 beteiligt.
3. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2019 den Änderungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.11.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Mammendorf, den 09. Jan. 2020

Josef Heckl
Erster Bürgermeister

4. Die 12. Änderung des Bebauungsplans wurde am 08. Jan. 2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab 08. Jan. 2020 auf Dauer im Rathaus Mammendorf, Augsburgstr. 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.



(Siegel)

Mammendorf, den 09. Jan. 2020

Josef Heckl
Erster Bürgermeister

GEMEINDE MAMMENDORF

12. Änderung des
Bebauungsplans
mit integriertem Grünordnungsplan
„Südlich vom Bahnhof Nannhofen“



Fassung vom: 09.10.2018
Geändert am: 23.07.2019
Satzungsfassung: 26.11.2019

Mammendorf, den **07. Jan 2020**

Josef Heckl
Erster Bürgermeister



D. PLANZEICHNUNG ZUR SATZUNG



LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

GEMEINDE MAMMENDORF



E. BEGRÜNDUNG

zur

12. Änderung des Bebauungsplans „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“

1. Größe, Lage und Beschaffenheit des Baugebiets

Der Geltungsbereich der 12. Änderung umfasst eine Fläche von rd. 16.330 m².

Das überwiegend ebene Planungsgebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Mammendorf, westlich der Kreisstraße FFB 2 und ist bis auf ein Baugrundstück bereits bebaut. Westlich angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die gemäß eines Gründungsplans vom 30.11.1993 mit Wiesen, Büschen, Bäumen und Wegen angelegt wurde. Nördlich des Geltungsbereichs führt ein öffentlicher Gehweg von der Oskar-von-Miller-Straße zur öffentlichen Grünfläche.

Der Baugrund besteht aus Lehm bis lehmigem Kies, zum Teil vermischt mit lehmigen Flusssandschichten mit hohen Grundwasserständen bis ca. 2,50 m unter Gelände. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der größtenteils kiesigen Untergrundverhältnisse auf den Grundstücken möglich. Gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben kann ein Überlauf aus den Versickerungsanlagen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ i.d. Fassung vom 11.09.1984 (rechtsverbindlich mit der öffentlichen Bekanntmachung am 08.11.1984) wurde zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes aufgestellt.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte wurde der Bebauungsplan durch 11 Änderungen an unterschiedliche städtebauliche Entwicklungen in diesem Ortsbereich angepasst.

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2018 die 12. Änderung des o.g. Bebauungsplans, wodurch die Bauwünsche eines Bauwerbers umgesetzt werden. Einzelne Festsetzungen ersetzen innerhalb des Geltungsbereichs der 12. Änderung den rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die übrigen, nicht genannten Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie der rechtsverbindlichen Änderungen gelten unverändert fort.

Der seit 05.08.1981 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mammendorf i.d.F. vom 26.06.1981 wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 11.03.1981 (Nr. 420-6101 FFB 16-1/80) genehmigt. Inzwischen wurde er 27-fach geändert und mehrfach berichtigt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung des Bebauungsplans „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ ist im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“ (GE) dargestellt.

3. Planungsziele

Ziel und Zweck der vorliegenden 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Südlich vom Bahnhof Nannhofen“ ist es, einen Bauantrag auf Fl.Nr. 2516/78 für ein Betriebsgebäude mit Produktions- und Büroräumen zu entsprechen. Das in der Oskar-von-Miller-Straße 6 ansässige „Mammendorfer Institut für Physik und Medizin“ (MIPM) beabsichtigt auf dem gegenüber liegenden Flurstück einen Erweiterungsbau zu errichten. Geplant ist ein dreigeschossiges Gebäude mit einem zurückgesetzten Terrassengeschoss als 3. Vollgeschoss. Zwischen dem Baubestand auf Fl.Nr. 2516/124 und dem Neubau soll in Form eines eingehausten Steges eine bauliche Verbindung hergestellt werden, um aus betriebstechnischen Gründen eine Funktionseinheit bilden zu können.

4. Festsetzungen und Hinweise

Die Art der Nutzung bleibt wie im umliegenden Planungsbereich „Gewerbegebiet“ (GE).

Das Maß der Nutzung (zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,45) wird lediglich hinsichtlich der Grundflächen für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 50 % auf 75 % erhöht.

Damit werden für den Bauwerber Reserveflächen geschaffen, um u.U. erforderliche Nebenanlagen errichten zu können, die den bisherigen Rahmen überschreiten.

Um die bauliche Verbindung zwischen Bestandsbau und Neubau herstellen zu können, wird im Bereich der Fl.Nr. 2516/78 und 2516/124 eine überbaubare Fläche festgesetzt, die es ermöglicht, einen eingehausten Verbindungssteg (UK mind. 5,0 m über OK Fahrbahn) zu errichten.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass statt 2 Geschossen nunmehr 3 Geschosse zulässig sind, wobei das 3. Geschoss als zurückgesetztes Terrassengeschoss (mind. 1,50 m) auszubilden ist. Damit wird ermöglicht, dass im Erdgeschoss die Produktion, im 1. OG Büroräume und im DG Büro- und Besprechungsräume sowie eine Kantine untergebracht werden können. Durch die Senkung der zulässigen Dachneigung bei Betriebsgebäuden von 10° auf 5° wird die Firsthöhe des geplanten Gebäudes mit Walmdach sogar etwas niedriger, als mit einer maximal zulässigen Dachneigung von 30° mit Satteldach. Um eine zeitgemäße Dacheindeckung der Gewerbebauten realisieren zu können, werden neben Dachziegeln nun auch beschichtete Blechdächer als zulässig festgesetzt.

Nachdem die Kubaturen künftiger Baukörper durch die maximale Wandhöhe (7,55 m bzw. 10,55 m für Terrassengeschosse) in Verbindung mit festgesetzten Dachneigungen (5°-30°) klar definiert werden, entfällt die bisherige Festsetzung zu den Kniestöckhöhen.

Aufgrund der örtlichen Gegenbenheiten (Gelände liegt z.T. ca. 0,60 m tiefer als das Straßenniveau) wird zur Bemessung des unteren Bezugspunktes der zulässigen Wandhöhe die vorhandene Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche (0,30 m über Fahrbahnmitte) herangezogen.

Um die Versickerung von Niederschlagswasser zu begünstigen, werden wasserundurchlässige Beläge nur bei betriebstechnisch notwendigen privaten Verkehrsflächen zugelassen.

Neu aufgenommen werden Festsetzungen zur Fassadengestaltung, zu Einfriedungen (bis 1,80 m Höhe sowie freie Materialwahl), zu Werbeanlagen und zum Artenschutz sowie Hinweise zur Energieversorgung bzw. zum Klimaschutz.

5. Technische Versorgung / Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Mammendorf. Löschwasser wird durch die Bereitstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem über die Gemeinde Mammendorf.

Die Stromversorgung erfolgt über das bestehende Netz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

Die Fernmeldeversorgung kann über das vorhandene Netz der Deutschen Telekom erfolgen.

Die Erdgasversorgung kann über das bestehende Netz der Energienetze Bayern/Energie Südbayern erfolgen.

Die Müllentsorgung erfolgt zentral über den Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftsbetrieb).

6. Altlasten

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Fürstenfeldbruck sind im Planungsgebiet keine Verdachtsflächen (d.h. Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein könnten) bekannt.

7. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Darüber hinaus wird kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich zieht. Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden oder dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Es wird folglich von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

Mammendorf, den 07. Jan. 2020



Josef Heckl
Erster Bürgermeister